

6. Senat

6 A 612/08.A

VG Gießen 3 E 2478/06.A



HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau ...,

Klägerin und Berufungsklägerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Christof Momberger und Kollegin,
Schützenrain 20, 61169 Friedberg,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

wegen Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof -6. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Bodenbender

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Mai 2008 für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 14. März 2007 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen, Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

TATBESTAND

Die Klägerin begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Klägerin reiste im Jahr 1999 gemeinsam mit ihren im Iran geborenen Söhnen in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigte. Dieses Begehren lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 5. Januar 2000 ab und stellte des Weiteren fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs 1 noch die des § 53 AuslG vorliegen. Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Gießen mit Urteil vom 16. Dezember 2003 ab (Az. 3 E 310/00.A).

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. Juli 2007 beantragte die Klägerin, gemeinsam mit ihren beiden Söhnen, die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens beschränkt auf die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung gab sie an, ihrem Ehemann, Herrn X..., sei in seinem Asylverfahren ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG zuerkannt worden. Daher stehe ihr bzw. den Kindern ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 8 EMRK zu. Zudem sei sie, die Klägerin, am 7. Mai 2006 in Deutschland zum Christentum konvertiert, woraus ihr im Fall der Rückkehr in den Iran Gefahr drohe. Mit Bescheid vom 11. September 2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Weiteren: Bundesamt) die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 5. Januar 2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung führte die Behörde aus, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens seien nicht gegeben. Die Konversion der Klägerin begründe keine Gefahr für Leib und Leben für den Fall, dass sie in

den Iran zurückkehre. Für einen in Deutschland zum Christentum Konvertierten sei eine konkrete Gefährdung, die zu einer politischen Verfolgung führe, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur dann anzunehmen, wenn eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet werde, die über den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des religiösen Existenzminimums hinausgehe und die nach außen erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt werde. Derartige qualifizierende Umstände seien hier nicht vorgetragen. Auch die Tatsache, dass dem Ehemann ein Abschiebungsschutz zuerkannt worden sei, begründe für die Klägerin keine gleichartigen Schutzansprüche.

Am 29. September 2006 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung hat sie vorgetragen, ihr stehe ein Abschiebungsverbot zur Seite. Neben den bereits bei dem Bundesamt angegebenen Gründen sei dieser Anspruch auch aufgrund der sogenannten Qualifikationsrichtlinie gegeben, denn in Art. 10 Abs. 1 dieser Richtlinie werde die Religionsfreiheit und -ausübung umfassend gewährleistet. Der bisherigen deutschen Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum könne nicht mehr gefolgt werden. Zudem sei im Iran die Religionsfreiheit in ihrem in Art. 9 EMRK garantierten Kernbereich nicht gewährleistet.

Die Klägerin hat beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11. September 2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Klage unter Hinweis auf ihr vorliegende Erkenntnisse, nach denen im Iran weder die Zugehörigkeit zur christlichen Glaubensüberzeugung allein noch unter Manifestation dieser Überzeugung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie eine staatliche Repression auslöse.

Mit Urteil vom 14. März 2007 hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben. Den Klägern drohe weder die Gefahr der Folter noch der

Todesstrafe. Auch sonstige menschenrechtswidrige Behandlungen nach § 60 Abs. 5 AufenthG drohten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Die Konversion der Klägerin allein sei noch kein Grund, eine Gefahr für die Kläger im Fall der Rückkehr in den Iran festzustellen. Eine solche bestehe im Regelfall für konvertierte Muslime nicht. Besonderheiten, die eine andere Erkenntnis begründen könnten, lägen nicht vor. Darüber hinaus seien auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 9 EMRK nicht gegeben, da es der Klägerin im Iran unbenommen möglich sei, ihren Glauben für sich oder im privaten Umfeld zu leben. Auch der Besuch von Gottesdiensten sei - zumindest in Teheran - möglich. Da die Klägerin in Deutschland auch nicht durch besonders hervorgehobene Aktionen oder Tätigkeiten aufgefallen sei, könne dadurch keine Gefahr für ihre Person entstanden sein.

Mit Antrag vom 2. April 2007 haben die Klägerin und ihre Söhne die Zulassung der Berufung begehrt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 4. März 2008 bezogen auf die Klägerin dem Antrag stattgegeben, die Anträge der Kinder der Klägerin aber abgelehnt (Az. 6 UZ 767/07.A).

Die Klägerin trägt ergänzend zu ihrem erstinstanzlichen Vorbringen vor, Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie erweitere den Bereich geschützter religiöser Betätigung. Aufgrund ihrer Konvertierung habe sie im Fall einer Rückkehr in den Iran eine ernsthafte und konkrete Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2 AufenthG zu befürchten.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen vom 14. März 2007 - 3 E 2478/06.A - abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

und trägt zur Begründung vor, auch nach den aktuellen Erkenntnissen über die Verhältnisse im Herkunftsland der Klägerin könne eine Gefährdung nicht festgestellt werden.

Den Beteiligten ist die Liste "Allgemeine politische und gesellschaftliche Lage" mit dem Senat zu Iran vorliegenden Erkenntnisquellen (Stand: 26. März 2008) übersandt worden. Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, zu diesen Erkenntnisquellen Stellung zu nehmen.

Zudem sind die Behördenakten und die in der Verhandlungsniederschrift vom 21. Mai 2008 aufgeführten ergänzenden Auskünfte und Gerichtsentscheidungen Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter, da sich die Beteiligten übereinstimmend mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter an Stelle des Senats einverstanden erklärt haben, §§ 125 Abs. 1, 87a Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Berufung der Klägerin gegen das im Tenor bezeichnete erstinstanzliche Urteil bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Klägerin zu Recht abgewiesen.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen der gesetzlichen Regelungen über ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht zu, so dass die Beklagte nicht verpflichtet ist, die begehrte Abänderung des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Januar 2000 zu § 53 AuslG vorzunehmen.

Zunächst ist das Gericht ausgehend von den vorgelegten Unterlagen und den Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 14. März 2007 davon überzeugt, dass die Klägerin einen ernstlichen und nicht auf die Durchführung eines Asylverfahrens ausgerichteten Übertritt zum christlichen Glauben vollzogen hat (zur entsprechenden Notwendigkeit vgl. Hess. VGH, Urteil vom 26. Juli 2007 - 8 UE 3140/05.A -, NVwZ-RR 2008, 208).

Der festgestellte Sachverhalt bietet indes keine Grundlage für die Gewährung von Abschiebungsschutz auf der Basis der in § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG normierten

Abschiebungsverbote. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass von einer Abschiebung in den Iran nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen einer dort für die Klägerin bestehenden erheblichen konkreten Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit abzusehen wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof folgt bezüglich der Ausführungen zu einem Abschiebungsverbot, das sich auf die Gewährung eines entsprechenden Verbots bezüglich des Ehemanns der Klägerin stützen könnte, der Begründung des angefochtenen Bescheids des Bundesamts sowie den Ausführungen in dem angegriffenen erstinstanzlichen Urteil und sieht insoweit von der Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 130b Satz 2 VwGO).

Aber auch die von den Beteiligten zur Frage des Bestehens einer durch die Konversion der Klägerin ausgelösten Gefahr im weiteren Sinne ergänzend vorgetragene Erkenntnisse und Umstände sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts als fehlerhaft zu erkennen. Im vorliegenden Fall ist bezüglich der Konversion der Klägerin zum christlichen Glauben, die als Grund eines Abschiebungsverbots genannt wird, nämlich nicht festzustellen, dass für die Klägerin eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG besteht. Auch insoweit wird zunächst zur Begründung auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils, denen das erkennende Gericht folgt, verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG, § 130b Satz 2 VwGO). Ergänzend ist unter Berücksichtigung des Vortrags der Beteiligten im Berufungsverfahren und unter Auswertung der mitgeteilten neueren Erkenntnisse folgendes auszuführen:

Eine konkrete Gefahr für die Klägerin, im Fall einer Rückkehr in den Iran wegen des Übertritts zur christlichen Religion der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG), ist nicht gegeben und es existiert auch kein Strafverfahren gegen die Klägerin (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Zudem begründet § 60 Abs. 5 AufenthG für die Klägerin kein Abschiebungsverbot, da die Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Abschiebung nicht entgegensteht.

Zudem ergibt sich kein Abschiebungsverbot aufgrund der Anwendung der sogenannten Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge

oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vom 29. April 2004). Denn der durch Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie gegenüber dem sogenannten religiösen Existenzminimum möglicherweise erweiterten Schutzbereich bei Verfolgung wegen religiöser Betätigung (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -, DVBl. 2008, 67 = AuAS 2008, 20) gilt nur für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht aber für die sogenannte subsidiären Schutztatbestände nach Art. 15 und 18, zu denen § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG die nationale Umsetzung darstellen (vgl. Bay. VGH, Urteil vom 23. Oktober 2007 - 14 B 05.30975 -, juris).

Des Weiteren ist auch § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zu bejahen, da für die Klägerin aufgrund der Konversion keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. Es kann dahingestellt bleiben, ob im Iran zum Christentum konvertierten iranischen Staatsangehörigen eine derartige Gefahr aufgrund der Auslegung der Konversion als staatsfeindlicher Akt durch die staatlichen Stellen des Iran droht, da die Klägerin sich in der Bundesrepublik Deutschland von dem muslimischen Glauben abgewandt hat. Dies ist ein Vorgang, der von den Beteiligten selbst weder öffentlich gemacht noch den staatlichen iranischen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland oder im Fall einer Rückkehr in den Iran bei der Einreise mitgeteilt werden muss. Der iranische Staat kann hiervon im Regelfall vielmehr nur dann Mitteilung erhalten, wenn der betroffene Ausländer dies selbst anzeigt oder durch besondere, herausgehobene Aktivitäten auf diesen Umstand mittelbar oder unmittelbar hinweist. Erkenntnisse darüber, dass Nachforschungen zu derartigen Vorgängen seitens der iranischen Geheimdienste betrieben würden, etwa im Wege der Bespitzelung der persischen Gemeinden, liegen nicht vor und werden von der Klägerin auch nicht vorgetragen.

Apostaten sind bei einer Rückkehr in den Iran nach den vorliegenden Erkenntnissen auch nur dann seitens der staatlichen Stellen oder durch Dritte gefährdet, wenn sie im Iran selbst in herausgehobener Weise aktiv werden (Auswärtiges Amt an Sächs. OVG vom 9. Juni 2004, Lagebericht vom 4. Juli 2007 und Auswärtiges Amt an VG Mainz vom 31. Oktober 2007). Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben bzw. nicht zu besorgen. Die Klägerin besucht nach den entsprechenden Bekundungen regelmäßig die in ihrer Gemeinde angebotenen Gottesdienste, entwickelt darüber hinaus aber keine gesonderten

- herausgehobenen - Aktivitäten. Eine Teilnahme an Gottesdiensten ist aber auch im Iran sowohl in Privaträumen wie in Kirchen möglich, ohne dass Gefahren für den Betroffenen durch eine Erfassung oder Zugangskontrolle durch staatliche Stellen besteht (Auswärtiges Amt an Bundesamt vom 31. Januar 2008). Erkenntnisse, die die entsprechenden Auskünfte des Auswärtigen Amtes erschüttern könnten, hat die Klägerin nicht vorgetragen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO, 167 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht gegeben (§ 132 Abs. 2 VwGO).